

5312b/2016 Kirchengesetz (KiG): Rückkommensantrag von Céline Widmer vom 21. August 2017

Ich beantrage Rückkommen auf § 13 Abs. 2 (gemäss Antrag Regierungsrat 5312a):

²Die Kirchenordnungen können festlegen, dass

- a. Für besondere Fälle ein anderes Verfahren gilt,
- b. Die Kirchgemeinden den Stimmberechtigten von Gemeindeteilen das Recht zur Wahl ihrer Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer für ihr Gebiet übertragen können.
- c. Die Wiederwahl von Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern, welche die Kirchenpflege vorschlägt, in stiller Wahl erfolgt.

³Eine stille Wahl gemäss Abs. 2 lit. c ist ausgeschlossen, wenn innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Vorschlags schriftlich ein Wahlgang verlangt wird:

- a. von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten in Gemeinden mit höchstens 2000 Stimmberechtigten,
- b. von mindestens 100 Stimmberechtigten in den übrigen Gemeinden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Céline Widmer